

Salzlandkreis

- Landrat -



23. Oktober 2023

Mitteilungsvorlage - M/0236/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Haushaltsausschuss	20.11.2023	

Eingegangene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen 2022

Sachverhalt

Mit dem § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) wird den Kommunen erlaubt, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einzuwerben und anzunehmen oder an Dritte zu vermitteln, wenn diese der Aufgabenerfüllung gemäß § 4 KVG LSA im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis dienen.

Mit der gesetzlichen Regelung über die Abwicklung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beabsichtigt der Landesgesetzgeber die Vermeidung von Korruption und die Schaffung von Transparenz im Spendenverfahren. Damit soll ausgeschlossen werden, dass z. B. Beziehungen zwischen Spender und Kommune bestehen, die eine Annahme verbieten würden, weil dadurch der Eindruck der Käuflichkeit entstehen könnte.

Die Einwerbung und die Entgegennahme einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Der Gesetzgeber lässt zu, dass für geringfügige Zuwendungen die Annahmeentscheidung auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden kann. Da in diesen Fällen Einwerbung und Annahme in einer Person liegen, ist es erforderlich, zusätzlich Transparenz zu schaffen. Die Kommune hat deshalb jährlich einen Bericht über die eingegangenen Zuwendungen an die Kommunalaufsicht zu übermitteln.

Die Festlegung der Wertgrenzen bis zu der der Landrat über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises entscheidet, regelt die Hauptsatzung.

Die Vertretung ist jährlich zu informieren.

Alle eingegangenen Zuwendungen sind in der als Anlage beiliegenden Übersicht aufgeführt. Annahmeentscheidungen durch den Kreisausschuss bzw. Kreistag sind entsprechend gekennzeichnet.

In allen übrigen Fällen lag die Entscheidungsbefugnis beim Landrat.

Schellenberger
Fachbereichsleiterin

Anlage
Spendenliste 2022